



Herausgeber: Bürgermeisteramt

1. Jahrgang

Samstag, den 9. Dezember 1967

Nr. 10

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Christbaumverkauf der Gemeinde

Wie schon angezeigt verkauft die Gemeinde auch in diesem Jahr Christbäume. Der Verkauf findet am heutigen Samstag, den 9.12.1967, nachmittags 14.00 Uhr bei der alten Schule an der Krone statt.

#### Straßenreinigung, Schneebeseitigung und Streupflicht

Die Ortsstraßen müssen, so oft dies notwendig erscheint, gereinigt und bestreut werden. Insbesondere nach Schneefall und bei Tauwetter ist eine Reinigung, bei Glätte ein Bestreuen notwendig. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist nicht nur strafbar, sondern kann im Schadensfalle auch privatrechtliche Haftung nach sich ziehen.

#### Gebäudebrandversicherung

Auf 1. Januar 1968 werden Veränderungen neu in die Versicherung aufgenommen. Soweit bauliche Veränderungen genehmigungspflichtig waren, wird die Anmeldung von amtswegen erfolgen.

Veränderungen an Gebäuden, die nicht genehmigungspflichtig waren, sind vom Gebäudeeigentümer auf dem Rathaus anzumelden.

Auf die Wichtigkeit der Anmeldung für den Fall eines Brandes wird besonders hingewiesen.

#### Fristen beachten

Versicherte, die ihre Versicherung freiwillig fortsetzen, ist es bis zum 31. Dezember 1967 noch möglich, Versicherungsbeiträge für das Jahr 1965 rechtswirksam zu entrichten. Der Markenkauf sollte nicht bis in die letzten Tage des Jahres aufgeschoben werden, da die Postämter zum Jahresende meist überlastet sind.

#### Polizeiliche Meldevorschriften

Schon des öfteren hat sich gezeigt, daß rechtzeitige An- und Abmeldungen, sowie Ummeldungen bei Änderungen des Wohnsitzes unterlassen wurden. Es werden deshalb die wichtigsten Bestimmungen aus dem Meldegesetz vom 7.3.

1960 (Ges. Bl. S. 67) bekanntgegeben.

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen (vgl. Ziffer 2). Eine Abmeldebestätigung ist nicht vorzulegen, wenn die bisherige Wohnung beibehalten wird, bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und beim Zuzug aus einer anderen Gemeinde außerhalb des Bundesgebietes. Beim Zuzug aus Berlin (West) ist die Abmeldebestätigung erforderlich.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. Beim Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde ist nur eine Ummeldung für die neue Wohnung vorzunehmen. Auch wer aus einer Wohnung auszieht und noch keine neue Wohnung besitzt, hat sich unter Angabe seines Verbleibs abzumelden. Als Angabe des Verbleibs genügt die Benennung des Arbeitgebers, von Verwandten, Bekannten oder Geschäftsfreunden, bei denen den Abgemeldeten bis zu seiner Anmeldung Zuschriften erreichen können. Unstatthaft ist es, lediglich „auf Reisen“ oder „Postlageranschriften“ anzugeben.

(3) Die bei dem Einwohnermeldeamt erhältlichen Meldescheine sind entsprechend der Anleitung auf der Rückseite auszufüllen.

(4) Hauptmeldepflichtiger ist der Ein-, Um- oder Ausziehende.

(5) Der Hauptmeldepflichtige hat den Meldeschein, ausgefüllt und vom Wohnungsgeber unterschrieben, in zweifacher Ausfertigung der Meldebehörde vorzulegen.

(6) Grundsätzlich ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in einer gemeinsamen Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands zu melden.

(7) Bei der Anmeldung sind die Personalausweise aller zur Meldung gelangenden ausweispflichtigen Personen, sowie der Ausweis von Vertriebenen und Flüchtlingen vorzulegen.

(8) Nebenmeldepflichtiger ist der Wohnungsgeber. Er hat den Meldeschein neben dem Hauptmeldepflichtigen zu unterschreiben oder diesem den Ein- oder Auszug in anderer

Weise schriftlich zu bestätigen und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung oder Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß die Meldung tatsächlich erstattet worden ist.

(9) Verweigert der Wohnungsgeber seine Unterschrift oder die Bestätigung, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Bestätigung verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

(10) Unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Meldung innerhalb der Meldefrist oder verweigert er sie, so ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

(11) Der Meldepflicht unterliegen:  
a) alle deutschen Staatsangehörigen;  
b) alle Ausländer und staatenlosen Personen.

(12) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Wohnberechtigung.

(13) Zuwiderhandlungen gegen die Meldevorschriften werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 300.- DM geahndet.

---

## Überwachung der Standsicherheit von Grabsteinen

Wenn auf dem Friedhof durch Umfallen eines Grabsteines eine Person verletzt wird, so haftet der Grabberechtigte für den Schaden. Es ist daher notwendig, daß die Grabmäler von Zeit zu Zeit auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Dies gilt vor allem für die älteren höheren Grabsteine.

Alle Grabberechtigten werden daher aufgefordert, nach Beendigung des Winters die in ihrer Unterhaltungspflicht stehenden Grabsteine auf ihre Standsicherheit zu prüfen und eventuelle Gefahren zu beseitigen.

## Überfahrtsrechte

Klagen, die laufend in den letzten Tagen beim Bürgermeisteramt vorgetragen werden, veranlassen erneut darauf hinzuweisen, daß Überfahrtsrechte „schonenst“ auszuüben sind. Es darf also nicht bei Regen- oder Tauwetter gefahren werden. Der Mißbrauch, einfach mit Ketten zu fahren sollte bei etwas Einsicht unterlassen werden. (Ketten nur im äußersten Notfall verwenden).

Da Wald- und Feldwege zu den Gegenständen gehören, welche dem öffentlichen Nutzen dienen und gemäß § 304 des St.G.B. strafrechtlich geschützt sind, muß bei Zuwiderhandlungen dieser öffentlichen Mahnung unnachsichtlich mit einer empfindlichen Bestrafung gerechnet werden.

## Asche gehört nicht in die Pappschachtel

Asche, Ruß, Schlacken u.a. Rückstände verbrannter Stoffe im Innern des Gebäudes dürfen nur in Behältern, die aus unbrennbarem Stoff hergestellt und in gleicher Weise dicht zu verschließen sind, aufbewahrt werden. Die Verwendung von Holzkisten, Pappschachteln, ist wegen der Feuergefährlichkeit verboten und strafbar.

Ebenso ist nach § 40 Abs. 4 der Feuerungsverordnung vom

29.4.1931 (Reg.-Bl.S. 252) unzulässig, elektrische Leitungen an Kaminen anzubringen.

---

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde  
A u e n d o r f

Sonntag, den 10. Dezember 1967

10.15 Uhr Hauptgottesdienst  
11.15 Uhr Kinderkirche

Katholische Kirche

Sonntag, den 10. Dezember 1967

10.15 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

---

## ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

9./10.12.1967 Dr. Keller, Wiesensteig, Tel. 222

---

## Wege- und Verkehrsrecht Notwegrente

(Fortsetzung von Ausgabe Nr. 9 vom 2. Dezember 1967)

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Rente zu entschädigen. Ihre Höhe richtet sich nicht nach dem Nutzen, den der Notwegberechtigte hat, sondern nach dem Nachteil, den das vom Notweg ergriffene Grundstück erleidet. Die Pflicht zur Zahlung der Rente beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Verlangen auf Duldung des Notwegs gestellt wird. Die Rente ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ansprüche auf Rückstände verjähren in vier Jahren vom Schlusse des Kalenderjahres ab, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

Der Notweg-Berechtigte kann die Zahlung der Rente verweigern, wenn der Nachbar die Ausübung des Notwegrechts hindert. Auf der anderen Seite kann der Notweg-Verpflichtete die Duldung des Notwegs verweigern, wenn der Notweg-Berechtigte mit der Zahlung der Rente im Rückstand ist. Der Eigentümer des mit dem Notweg belasteten Grundstücks kann nicht verlangen, daß er gegen Abtretung der als Notweg benützten Grundstücksfläche eine Kapitalabfindung erhält. Der Notweg-Berechtigte hat keinen Anspruch darauf, daß der Nachbar sein Rentenbezugsrecht durch eine Kapitalabfindung ablösen läßt.

Erfährt das Notweg-Bedürfnis eine Minderung oder Steigerung, so kann eine Herabsetzung oder Erhöhung der Rente verlangt werden. Eine Steigerung des Bodenwerts läßt die Höhe der Rente unberührt.

Die Pflicht zur Rentenzahlung erlischt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Notwegrecht wegfallen. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn im Wege einer Flurbereinigung ein öffentlicher Weg für das berechnete Grundstück geschaffen wird. (Schluß).

## DIE KREISSPARKASSE GIBT DIE INFORMATION DER WOCHE

### Ein halbes Jahr der Zukunft näher!

Wenn Sie bis zum 31. 12. 1967 einen prämiengünstigten Sparvertrag abschließen, gehen Sie der Zukunft einen großen Schritt entgegen - sind Sie ein halbes Jahr früher am Ziel. Denn die Frist, für die Sie Geld anlegen, beginnt dann noch rückwirkend am 1. Juli.

Das ist ein Schritt, der sich lohnt. Denn weil Sie langfristig sparen, zahlt Ihnen das Finanzamt 20 bis 30 % Sparprämie. Und wir - Ihre Sparkasse - legen noch Zinsen und Zinseszinsen dazu. So wächst Ihr Geld in 5 1/2 Jahren (statt in sechs) bzw. in 6 1/2 Jahren (statt in sieben) zu einem kleinen Vermögen an.

Nutzen Sie diese Chance. Schließen Sie bis zum 31. 12. bei uns einen prämiengünstigten Sparvertrag ab. Sie können wählen zwischen:

- + Dem Ratensparvertrag. Da sparen Sie in monatlichen oder vierteljährlichen Raten.
- + Dem Allgemeinen Sparvertrag. Dann zahlen Sie Ihren Sparbetrag auf einmal an.
- + Dem Wertpapiersparvertrag. Dabei legen Sie Ihr Geld in Wertpapieren an.

Und hier ein Beispiel:

Nehmen wir an, ein Ehepaar mit einem Kind zahlt 6 Jahre lang jeden Monat 50 Mark auf einen Ratensparvertrag ein.

Sparleistung in 6 Jahren also	3.000, -- DM
+ Prämie vom Staat	792, -- DM
+ Zinsen von der Sparkasse	934, -- DM
<u>Verfügbarer Betrag nach</u>	<u>5.326, -- DM</u>

6 1/2 bzw. 7 Jahren

Damit kann man schon etwas anfangen! Aber zögern Sie nicht lange, kommen Sie zu uns. Schließen Sie einen prämiengünstigten Sparvertrag ab und lassen Sie sich über andere Anlagemöglichkeiten informieren. Nutzen Sie den Zeitvorteil - aber kommen Sie noch vor dem 31. Dezember, denn am 31. Dezember ist Sonntag - auch bei der Sparkasse.

Wenn's um Geld geht.....

## KREISSPARKASSE

### Abgefahrenere Reifen

können die Unfallgefahr erhöhen und die Haftpflichtversicherung zum Regreß an den Versicherten berechtigen, wenn der Unfall auf solche zurückzuführen ist. Demgegenüber kann der Fahrer sich nicht mit fehlenden technischen Kenntnissen entschuldigen, wie der BGH am 19.9.1966 (II ZR 237/64) mit der Begründung entschieden hat, seine Verantwortung verlange, daß er sich entweder selbst die erforderlichen Kenntnisse aneigne oder regelmäßig Fachleute mit

der Überprüfung der Reifen beauftrage.

Für die Verstopfung unserer Straßen sind drei Gründe maßgebend: bei uns fährt jeder Autofahrer mehr als in den meisten anderen Ländern, nämlich durchschnittlich 16 000 bis 18 000 km im Jahr; unser Straßennetz ist relativ klein, und außerdem haben wir relativ viele Autos. Bei knapp 11 Millionen Personenkraftwagen wird bei uns jeder Kilometer Straße täglich von 1191 Kraftfahrzeugen benutzt. In Schweden sind es nur 547 und in Frankreich gar nur 353 Fahrzeuge.

### Das gesamte Straßennetz

der Bundesrepublik hat, soweit es dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugänglich ist, eine Länge von 413 000 km; davon sind 250 000 km Gemeindestraßen. Die Hauptlast des Fernverkehrs aber tragen die Bundesstraßen und Autobahnen. Ihre Länge steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Bedeutung. Sie sind nämlich zusammen nur knapp 34 000 km lang.

### Für den Wohnungsbau

wurden im vorigen Jahr 27 Mrd. DM aufgewendet, im Durchschnitt etwa 45 000 DM je Wohnung. Das Fundament, auf dem der Bau eigentlich ruhen sollte, also die Eigenmittel waren leider recht klein. Sie betragen nur 16 Prozent der gesamten Bausumme, und das auch nur bei Einrechnen der Mieterdarlehen. 84 Prozent mußten von den traditionellen Finanziers eingeschossen werden, davon 29 Prozent von den Bausparkassen.

### Nach Einführung der Mehrwertsteuer

wird damit gerechnet, daß die Preise für die Verbraucher per Saldo nicht oder nicht viel höher sein werden, da bei etwa einem Drittel der Ausgaben (für Nahrungsmittel) die bisherige Umsatzsteuerbelastung höher ist als die neue, bei einem knappen weiteren Drittel (für Dienstleistungen) eine Mehrbelastung eintreten wird, während bei dem letzten Drittel der Ausgaben keine wesentliche Änderung zu erwarten ist. Hoffentlich hat man sich nicht geirrt. Bei anziehender Konjunktur wird mancher ja versuchen, die neue Steuer voll aufzuschlagen.

### Während sich die deutsche Konjunktur

stark abgekühlt hat, so daß die Industrieproduktion in der ersten Hälfte des Jahres um etwas über 5 Prozent gesunken ist, sieht man jetzt in den Nachbarländern die ersten Anzeichen einer Erholung, so zeigt abgesehen von Italien, die Industrieproduktion bei ihnen nur noch ganz geringe Zuwachsraten, so daß schon von einer Stagnation gesprochen werden kann. In England ließ sich sogar eine kleine Abschwächung feststellen.



*Sir Edwin* STRICKHEMD  
AUS DOLAN®

ERSTKLASSIGE QUALITÄT PFLEGELEICHT  
SCHNELL TROCKNEND BÜGELFREI  
WASCHEN WIE WOLLE

17,50 DM



CHR. SCHÜTTE KG. 7341 BAD DITZENBACH **wäsche**



Inhaber Willi Grüb  
Uhrmachermeister und Augenoptiker

**Uhren-Brillen-Schmuck**

734 GEISLINGEN (STEIGE)  
Bahnhofstraße 19 · Fernsprecher 4437

Lieferant aller Krankenkassen

Noch rechtzeitig vor Weihnachten dieses Angebot.  
Das ist einmalig, das kommt nicht wieder!

Modische Schürzenkleider, 3/4 lang, aus Nylon  
zu stark herabgesetzten Preisen von 4,50 - 9,50 DM

Chr. Schütte KG  
Wäschefabrik  
Bad Ditzenbach, Brunnenwiesenstr. 3

Komfortable 3-Zimmer-Wohnung  
(Neubau, Ölzentralheizung) in ruhiger  
Lage in Bad Ditzenbach ab 1. Februar  
1968 zu vermieten.

Hauptstraße 70 - Tel. 07334/374

# Helmut Reutter



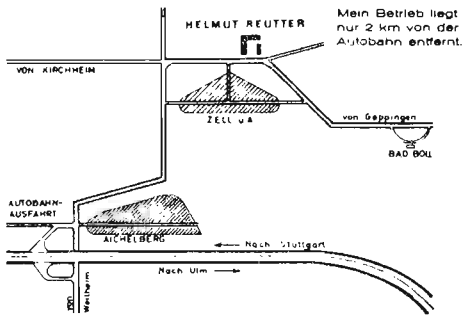
HERRENKLEIDERFABRIK  
7321 ZELL/AICHELBERG  
GÖPPINGER STRASSE 7  
Telefon (07164) 270 u. \*1177 Fernschreiber 0727700



GROSSLAGERHALTUNG IN HERREN-  
UND DAMEN OBERBEKLEIDUNG  
KINDERHOSEN, BERUFSKLEIDUNG

REIFENHANDEL UND KFZ.-ZUBEHÖR  
(FREIE TANKSTELLE (BENZIN SUPER))

LEBENSMITTEL-SB MARKT  
MODERNES, GEMÜTLICHES CASINO  
MEHR ALS 3000 qm PARKPLATZ



#### GESCHAFTSZEITEN

Dienstag - Freitag 8 - 12 und 13 - 18 30 Uhr Samstag 8 - 14 Uhr  
Jeden Montag geschlossen kein langer Samstag

# Bausparen jetzt besonders vorteilhaft.

Bausparen als Geldanlage ist immer richtig, denn das Endziel sind reale Sachwerte, Hausbesitz oder Wohnungseigentum. Da weiß man, was man hat. Bausparen ist gerade jetzt zum Jahresschluß besonders vorteilhaft. Wer bis

# 30.12.

damit beginnt, erhält in diesen wenigen Wochen, auch als Alleinstehender, einen beachtlichen Steuernachlaß oder eine Wohnungsbauprämie bis zu 400 DM rückwirkend für das ganze Jahr 1967.

**Unser Tip für Sie: In Verbindung mit dem 312 DM-Gesetz können Sie sogar einen Nutzeffekt bis zu 500 DM erzielen.**

Auskunft und Beratung bei

Schmidt, Krügerstraße sowie

Bez. Ltr. Herbert Meyer, Geislingen/Steige, Tel. 3013

Sprechtag: Im Büro Weingärten 86 jeden Mittwoch

14-19 und Samstag 9 - 12 Uhr.

*Ihr guter Partner*

# Öffentliche

BAUSPARKASSE WÜRTEMBERG · STUTTGART



## V 45 - ein echter Bosch Wasch- Vollautomat für 898 DM.\*

Fassungsvermögen;  
4 kg Trockenwäsche.  
Programm-Automatik für  
jedes Gewebe. Paßt in  
jede moderne Küchenzeile.

\* Gebundener Preis



Die ganze  
Küche von  
**BOSCH**

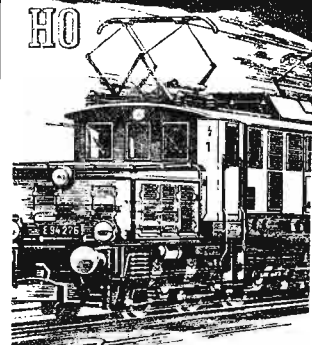


## KARL BUCK

Göppingen Brunnenstr. 39

An der Holzheimer Str. - Tel. 79015/16

## MÄRKLIN



Faller - Fischer  
Modellspielwaren  
in großer Auswahl  
bei Optik - Foto

*Maurer*

Geislingen-Altenstadt  
Stuttgarter Straße 58

## MÄRKLIN

Ab Freitag, den 8. 12. 1967 öffnen auch wir die Türen zu unserem

## SB - GROSSLAGER

zum Einkauf für jedermann.



Ab sofort benötigen Sie keinen Einkaufs-  
Ausweis mehr.



Sie sind ab sofort nicht mehr auf Beziehungs-  
käufe angewiesen



Wir versichern, daß wir trotz der Umstel-  
lung zu den gleichen Preisen wie seither  
verkaufen.

## VERBRAUCHER-GROSSMARKT UND MÖBELFABRIKAUSLIEFERUNGSLAGER



HEINZ RAFF KG SÜSSEN  
Heidenheimer Straße 90  
200 m vom Bahnhof  
Parken im Hof - Ruf 07162/7696

Geschäftszeiten: Montag - Freitag durchgehend 8 - 18.30 Uhr  
Samstags 8 - 14.00 Uhr

Erster Samstag im Monat langer Samstag; an den Samstagen  
vor Weihnachten von 8 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.